

## Leitfaden Förderanträge und Förderprojekte

### Inhaltsverzeichnis

**I. Was wir fördern:**  
Grundsätze der Fördertätigkeit

**II. Woran wir uns orientieren:**  
Grundsätze der Mittelvergabe

**III. Wie man einen Antrag stellt:**  
Wege der Antragstellung

**IV. Wie wir auswählen:**  
Bewilligungsverfahren

**V. Wie wir fördern:**  
Abruf und Verwendung der Fördermittel

**VI. Was wir benötigen:**  
Inhaltliche und rechnerische Mittelverwendung

**VII. Wie wir begleiten:**  
Zusammenarbeit und Öffentlichkeitsarbeit

## I. Was wir fördern: **Grundsätze der Fördertätigkeit**

### 1. Die Karg-Stiftung ist operativ und fördernd tätig.

Die Karg-Stiftung konzentriert sich auf der Grundlage ihrer Satzung und innerhalb ihrer selbstgesetzten Schwerpunkte deutschlandweit auf die Weiterentwicklung der Hochbegabtenförderung und die Wegbegleitung des Bildungssystems in der Förderung hochbegabter Kinder und Jugendlicher. Hochbegabte Kinder und Jugendliche sind Thema der Karg-Stiftung - die Information und Qualifizierung von Kita, Schule und Beratung ist Auftrag der Karg-Stiftung.

In ihrem Handlungsfeld *Karg Innovation* unternimmt und unterstützt die Karg-Stiftung Projekte, von denen richtungsweisende Impulse für die Weiterentwicklung der Hochbegabtenförderung ausgehen und die neues Sach- und Handlungswissen für die gelingende Hochbegabtenförderung erarbeiten. In ihrem Handlungsfeld *Karg Transfer* arbeitet die Karg-Stiftung vor allem in mittel- und längerfristigen Eigen- und Kooperationsprojekten zur Information und Weiterentwicklung von Kita-, Schul- und Beratungslandschaften.

### 2. Die Stiftung stellt Fördermittel ausschließlich für gemeinnützige Träger und Akteure in der Hochbegabungsforschung, -förderung und -beratung bereit v. a. für

- Modell- und Pilotprojekte in Kita, Schule und Beratung in der Hochbegabtenförderung - insbesondere zu Zukunfts- und Gerechtigkeitsfragen im Feld
- Evaluations- und Wirkungsforschungen zu Maßnahmen der Hochbegabtenförderung und -beratung - zur Klärung, was, wie und warum wirkt
- die Klärung von Sach- und Handlungswissen im Thema Hochbegabung - mit dem Ziel der Klärung von Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen pädagogischer und psychologischer Praxis
- die Qualifikation, Fort- und Weiterbildung pädagogischer und psychologischer Praxis selbst.

### 3. Bei der Vergabe von Fördermitteln konzentriert sich die Karg-Stiftung auf Vorhaben,

- die einem umfassenden Bildungsbegriff verpflichtet sind und die die Gesamtpersönlichkeit hochbegabter Kinder und Jugendlicher und deren Entfaltung in den Mittelpunkt stellen
- die sich Gerechtigkeitsfragen in der Hochbegabtenförderung stellen und diesbezügliche Antworten suchen
- die Zukunftsfelder der Hochbegabtenförderung identifizieren und neue Wege in der Hochbegabtenförderung gehen
- die Modellcharakter in der Hochbegabtenförderung beanspruchen und auch über das Förderende hinaus nachhaltig Wirkungen entfalten wollen
- die sich theoretisch und methodisch in der aktuellen Hochbegabtenforschung positionieren und den Standards reflektierter Förderpraxis Hochbegabter entsprechen
- die in zeitlich befristeten Maßnahmen konkrete Ziele ansteuern, die grundsätzlich nach Ende des Projekts und unabhängig von der Förderung der Stiftung nicht zur Disposition gestellt sind.

## **II. Woran wir uns orientieren:** **Grundsätze der Mittelvergabe**

- Die Karg-Stiftung fördert ausschließlich innerhalb ihres satzungsgemäßen Auftrags - in den Themen Hochbegabung und Hochbegabtenförderung.
- Die Stiftung konzentriert sich auf Projekte, die ohne sie nicht zustande kämen. Sie deckt jedoch keine Haushaltslücken öffentlicher oder privater Träger und kompensiert keine ausgefallene Förderung Dritter.
- Die Vorhaben sind idealerweise mischfinanziert und beziehen die öffentliche Hand oder andere Träger bzw. andere Stiftungen, Mäzene und Sponsoren ein. Es muss zudem gewährleistet sein, dass andere Mittelgeber ihre Zahlungen aufgrund der Stiftungsförderung nicht kürzen.
- Die Stiftung fördert innerhalb von Projekten und nur mittelbar Institutionen. Sie übernimmt keine Verantwortung für Baumaßnahmen und/oder Grundausrüstungen im Personal- und Sachmittelbereich. Im Rahmen zeitlich befristeter Förderprojekte sind jedoch folgende Kostenarten möglich: Sach-, Reise- und Personalkosten. Die Förderhöchstdauer beträgt drei, in Ausnahmefällen bis zu fünf Jahre.
- Bei langfristig angelegten Vorhaben muss Klarheit darüber bestehen, wer das Vorhaben über die Anschubfinanzierung der Stiftung hinaus finanziert.
- Bei Projekten mit besonderem Innovationsgehalt oder Komplexität empfiehlt die Stiftung eine auf das Projekt zugeschnittene begleitende oder abschließende Evaluation, die Teil des Projekts sein kann.
- Die Annahme der Fördermittel verpflichtet den Förderpartner auf diese Leitlinien und die näheren Bedingungen des Bewilligungsschreibens bzw. des Kooperationsvertrages.

## **III. Wie man einen Antrag stellt:** **Wege der Antragstellung**

Grundsätzlich empfiehlt die Stiftung, sie frühzeitig in die Planung des Projekts sowie in die Antragstellung einzubeziehen.

- Vor Antragstellung genügt zunächst eine schriftliche Voranfrage, welche die Idee, Durchführung sowie Finanzierung des Vorhabens kurz umreißt. Die Stiftung meldet daraufhin zurück, ob das Vorhaben grundsätzlich zu den Förderschwerpunkten passt, den Grundsätzen sowie der Strategie der Karg-Stiftung entspricht und ob ein Antrag erfolgen sollte.
- Bei positiver Rückmeldung erfolgt eine formlose Antragstellung an den Vorstand der Stiftung.
- Der Antrag sollte das Vorhaben in inhaltlicher, finanzieller und organisatorischer Dimension hinreichend beschreiben und folgende Angaben beinhalten:

1. Vorstellung des Antragstellers bzw. der Beteiligten
2. Laufzeit/Dauer
3. Gegenstand, Zielgruppe und Ziele
4. Motivation und Legitimation
5. Angaben zur Modellhaftigkeit, zum Innovationsgehalt und zur Nachhaltigkeit
6. Bezug zu den Arbeitsschwerpunkten und zum Selbstverständnis der Stiftung

7. Qualifikation der Beteiligten für das Vorhaben
8. Zeit- bzw. Abwicklungsplan
9. Informationen zu geplanten Evaluationsformen und zur abschließenden Dokumentation
10. Finanzierungsplan getrennt nach Kostenarten (Personal-, Honorar- und Reisekosten sowie sonstige Sachkosten)
11. Offenlegung der Gesamtfinanzierung und aller Finanzierungspartner
12. Ggf. Darlegung der Anschluss- oder Abschlussfinanzierung.

Für die Offenlegung der Projektfinanzierung wird das Formular [Finanzierungsplan](#) zur Verfügung gestellt.

#### **IV. Wie wir auswählen:** **Bewilligungsverfahren**

- Die Karg-Stiftung arbeitet grundsätzlich in Jahresplänen und bewilligt mehrjährig. Größere Projekte (> EUR 100.000,-) müssen in die jeweilige Jahresplanung einbezogen werden. Ein diesbezüglicher Antrag muss der Stiftung daher endabgestimmt spätestens zum 1. Oktober (Förderbeginn ab 1. Januar des Folgejahres) vollständig vorliegen. Anträge für Projekte < EUR 100.000,- können ganzjährig eingereicht und ggf. kurzfristig bewilligt werden.
- Die Stiftung zieht bei Vorhaben > EUR 100.000,- in jedem Fall die fachliche Expertise von Dritten hinzu und beauftragt zwei unabhängige Gutachten. Die Gutachter bestimmt die Stiftung: Ein Gutachter stammt dabei aus Stiftungsrat oder Kuratorium der Karg-Stiftung, für den zweiten Gutachter kann der Antragsteller einen Vorschlag einbringen.
- Die Förderverpflichtung der Stiftung erfolgt schriftlich, entweder im Rahmen eines einfachen Bewilligungsschreibens oder in einem Kooperations- und Fördervertrag. Auch eine etwaige Absage erfolgt i.d.R. zeitnah schriftlich.
- Die Stiftung klärt, ob der Antrag mit den Satzungs- bzw. Stiftungszielen und den gegebenen Arbeitsschwerpunkten (siehe: I. „Was wir fördern“) übereinstimmt. Sie entscheidet unabhängig und in eigenem Ermessen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

#### **V. Wie wir fördern:** **Abruf und Verwendung der Fördermittel**

- Die Fördermittel werden grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Der Auflage der zeitnahen Mittelverwendung folgend, kann die Bewilligung widerrufen werden, wenn das Projekt innerhalb von 12 Monaten nach Zugang des Bewilligungsschreibens nicht begonnen bzw. die Mittel nicht mindestens teilweise in Anspruch genommen worden sind. Auf Antrag kann der Bewilligungszeitraum verlängert werden.
- Fördermittel sind zweckgebunden und dürfen ausschließlich im Rahmen des bewilligten Projekts verwendet werden. Sie sind grundsätzlich nicht auf weitere Förderpartner oder andere Förderprojekte übertragbar. Bei wesentlichen Abweichungen gegenüber dem geplanten und bewilligten Projekt ist die Stiftung zu informieren.

- Die Stiftung behält sich das Recht auf Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung der gezahlten Beträge vor, wenn die Bewilligungsbedingungen missachtet, die Mittel zweckentfremdet oder vereinbarungswidrig verwendet werden.
- Die Fördermittel müssen wirtschaftlich und sparsam bzw. wie im Finanzierungsplan veranschlagt, eingesetzt werden.
- Die Fördermittel können wie folgt eingesetzt werden:
  1. Personalkosten:  
Vergütungen für Mitarbeiter einschließlich der Personalnebenkosten. Für jede einzustellende Person ist ein Anstellungs- oder Dienstvertrag abzuschließen. Der Projektpartner hat alle Rechte und Pflichten aus den Anstellungs- oder Dienstverträgen.
  2. Honorarkosten:  
Kosten für Referenten und Honorarkräfte im Projekt.
  3. Reisekosten:  
Kosten für Dienstreisen im Projekt, in der Regel basierend auf den Spesenrichtlinien für den öffentlichen Dienst und Fahrtkosten in Höhe von Bahnfahrten 2. Klasse.
  4. Sonstige Sachkosten:  
Verbrauchsmaterialien sowie die Anschaffung notwendiger Geräte und beweglicher Sachen. Die Geräte und beweglichen Sachen, die mit den bewilligten Mitteln erworben werden, gehen in das Eigentum des Antragstellers über. Die sachgemäße Behandlung ist sicherzustellen. Die laufenden Kosten der Geräte (Betriebskosten) werden von der Stiftung nicht übernommen. Mieten fallen ebenfalls unter Sachkosten.
- Fördermittel werden für den beantragten Projektzeitraum mehrjährig bewilligt und verfallen nicht am Ende eines Kalender- oder Haushaltsjahres.
- Die Fördermittel werden entsprechend dem Finanzierungsplan bei der Karg-Stiftung schriftlich mittels des Formulars [Mittelabruf](#) jahresweise in einer oder zwei Tranchen abgerufen. Jede Tranche bedarf eines gesonderten Mittelabrufs anhand des Formulars. Die Auszahlung der Zuwendung setzt die gesicherte Gesamtfinanzierung des Projekts und die antrags- bzw. vereinbarungsgemäß Verwendung voraus.
- Über die Mittelverwendung ist Rechenschaft abzulegen (siehe: VI „Was wir benötigen“). Die termingerechte Ableistung der Rechenschaftspflicht ist Voraussetzung für die weitere Verausgabung von Mitteln.
- Bei Verzögerungen im Projektablauf können Mittel übertragen werden und verfallen nicht. Dies bedarf jedoch der schriftlichen Offenlegung der Gründe sowie der vorherigen Zustimmung der Stiftung. Für die Durchführung des Vorhabens nicht benötigte Fördermittel sind ggf. unterjährig nach jährlichem Verwendungsnachweis, spätestens jedoch mit dem abschließenden Verwendungsnachweis, zurückzuzahlen.

## **VI. Was wir benötigen:** **Inhaltlicher und rechnerischer Verwendungsnachweis**

- Der Projektpartner erstattet jährlich spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, also bis zum 31.03., Bericht in Form eines inhaltlichen und rechnerischen Verwendungsnachweises. Die weitere Mittelzuweisung für das Folge- bzw. laufende Jahr erfolgt in Abhängigkeit davon. Folgende Unterlagen sind vonnöten:
  1. Inhaltlicher Verwendungsnachweis:
    - Im Falle der Weiterführung des Projekts im Folgejahr ist ein Zwischenbericht zum Sachstand des Projekts vonnöten, bei dem die Belastbarkeit der inhaltlichen, personellen und budgetplanerischen Annahmen und die Etappenziele im Vordergrund stehen.
    - Im Falle des Projektabschlusses im vergangenen Jahr ist ein ausführlicher Abschlussbericht zu den Ergebnissen bzw. zum Zielerreichungsgrad des Projekts erforderlich.
  2. Rechnerischer Verwendungsnachweis:
    - Der Projektpartner belegt jahresweise die rechnerische Verwendung der Mittel auf dem von der Stiftung bereitgestellten digitalen Formular [Rechnerischer Verwendungsnachweis](#). Dabei legt er detailliert die Einnahmensituation offen und ist gehalten, alle Mittelzuflüsse und die am Projekt beteiligten Förderpartner auszuweisen. Er führt ferner die jeweiligen Ausgaben des Projekts mit Belegnummer, Belegdatum, Empfänger und Verwendungszweck auf und saldiert zum 31.12.
    - Auf die Übersendung und Prüfung von Einzelbelegen wird verzichtet. Die Stiftung behält sich allerdings eine Einsichtnahme bzw. Übersendung aller Belege vor, sollte dies zur Prüfung der rechnerischen Richtigkeit oder der satzungsgemäßen bzw. bewilligungskonformen Mittelverwendung nötig sein. Die angefallenen Originalbelege sind daher - entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht - 10 Jahre aufzubewahren.
    - Der Förderpartner erklärt jahresweise auf dem Formular [Rechnerischer Verwendungsnachweis](#), dass die aufgeführten Ausgaben im Projekt notwendig waren sowie ausschließlich projekt- und bewilligungskonform getätigt wurden und mit den jederzeit prüffähigen Belegen übereinstimmen.
  3. Freistellungsbescheid:
    - Um die gemeinnützige Verwendung der Mittel zu testieren, ist zudem das Vorliegen eines aktuellen Freistellungsbescheides bzw. der Anlage zum Bescheid zur Körperschaftssteuer des Projektpartners notwendig.
- Auf der Grundlage des Verwendungsnachweises stellt der zuständige Stiftungsmitarbeiter in Kooperation mit dem Projektpartner den Projektsaldo fest. Evtl. Restmittel verbleiben bei Fortführung im Projekt - sofern die damit zu realisierenden Projektausgaben im aktuellen bzw. aktualisierten Kostenplan weiterhin vorgesehen sind. Bei Anpassungsbedarf muss der Finanzierungsplan neu erstellt bzw. mit der Stiftung abgestimmt werden, bevor eine Anweisung weiterer Fördermittel erfolgen kann. Eine Anhebung ist dabei nicht möglich, wohl aber eine Absenkung der anzuweisenden Summe für das laufende Jahr. Nach Abschluss des Projekts verbliebene Restmittel sind nicht übertragbar auf andere Projekte und sind grundsätzlich rückzüberweisen.

## **VII. Wie wir begleiten:** **Zusammenarbeit und Öffentlichkeitsarbeit**

- Die Stiftung wird das Projekt engagiert begleiten. Jedem Projektpartner wird in der Bewilligung ein Ansprechpartner in der Stiftung mitgeteilt.
- Die Stiftung bittet um die frühzeitige Planung von Projektterminen, bei denen die Stiftung ggf. anwesend sein sollte oder sein möchte.
- Die Stiftung geht davon aus, dass auf ihre Förderung in der üblichen Weise („gefördert durch die Karg-Stiftung“) in sämtlichen Projektmaterialien hingewiesen wird. Der Förderhinweis ist mit der Stiftung vorab abzustimmen.
- Wir erwarten eine angemessene inhaltliche Darstellung des Projekts im Internet, verbunden mit Verlinkung auf die Karg-Stiftung ([www.karg-stiftung.de](http://www.karg-stiftung.de)) und ggf. auf das Karg Fachportal Hochbegabung ([www.fachportal-hochbegabung.de](http://www.fachportal-hochbegabung.de)). Die Stiftung wird ihrerseits auf den Förderpartner verweisen und das Projekt auf ihrer Website vorstellen.
- Die Stiftung setzt die Bereitschaft zur öffentlichkeits- und pressewirksamen Kommunikation des Projekts und seiner Ergebnisse voraus. Pressemitteilungen zum Projekt sind vorab mit der Stiftung zu koordinieren. Im Rahmen des Vorhabens erfolgte Pressemitteilungen sowie Presseberichte sind der Stiftung unmittelbar nach Erscheinen zuzusenden.

Ihre Ansprechpartnerin:  
Sabine Wedemeyer  
Ressortleiterin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
[sabine.wedemeyer@karg-stiftung.de](mailto:sabine.wedemeyer@karg-stiftung.de)  
069/665 62-113

### **Impressum/verantwortlich**

Vorstand: Dr. Ingmar Ahl  
Trutz Rendtorff

Stand: September 2018

### **Ansprechpartner**

Für Nachfragen zum Leitfaden und zur jeweiligen Abwicklung des Antrags bzw. Förderprojekts stehen die zuständigen Ressortverantwortlichen „Frühe Förderung und Beratung“ einerseits, „Schule und Wissenschaft“ andererseits zur Verfügung.

Alle Formulare sind online abrufbar unter [www.karg-stiftung.de/stiftung/foerderung](http://www.karg-stiftung.de/stiftung/foerderung).